

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation [2017-360](#) von Matthias Häuptli: «Abbruch eines kantonal schützenswerten Gebäudes»
2017/360

vom 19. Dezember 2017

1. Text der Interpellation

Am 28. September 2017 reichte Matthias Häuptli die Interpellation [2017-360](#) «Abbruch eines kantonal schützenswerten Gebäudes» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde Allschwil schreibt derzeit den Auftrag für den Abbruch ihrer «Turn- und Konzerthalle» Gartenstrasse 19 aus. Dieses Objekt von 1926 ist weitgehend ursprünglich erhalten und im kantonalen Hinweisinventar Bauinventar Baselland als «kantonal schützenswert» verzeichnet. Mit dem Abbruch will die Gemeinde vor der geplanten Veräusserung des Grundstücks vollendete Tat-sachen schaffen, um einer möglichen Unterschutzstellung nach dem Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz zuvorzukommen. Ein Bauprojekt besteht nicht und eine Abbruchbewilligung ist offenbar nicht erforderlich, da sich das Gebäude nicht in der Kernzone befindet.

Ich bitte die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

- *Hat die Regierung Kenntnis vom geplanten Abbruch der kantonal schützenswerten Turn- und Konzerthalle?*
- *Wird eine Unterschutzstellung geprüft, die gemäss § 17 Denkmal- und Heimatschutzgesetz auch gegen den Willen der Gemeinde als Eigentümerin erfolgen kann?*
- *Was unternimmt die Regierung bzw. die kantonale Denkmalpflege, um zu verhindern, dass das Objekt abgebrochen wird, bevor eine Unterschutzstellung überhaupt geprüft werden konnte?*
- *Verfügt der Kanton angesichts der fehlenden Bewilligungspflicht für Abbrucharbeiten ausserhalb der Kernzone über ausreichende Instrumente, um zu verhindern, dass möglicher-weise schutzwürdige Objekte zerstört werden, bevor eine Unterschutzstellung geprüft werden konnte?*

Aufgrund der drohenden Schaffung vollendeter Tatsachen beantrage ich die dringliche Behandlung der Interpellation.

2. Einleitende Bemerkungen

Die symmetrisch aufgebaute, dreiteilige Turn- und Konzerthalle mit Satteldach von 1926 weist neoklassizistische Elemente auf, die in der Fassadengestaltung und in der Fassung des Innenraums erkennbar sind. Ausser zwei Annexbauten auf der Südseite von 1976 und einem neuen Turnhallenboden von 1994 ist der Schulbau original erhalten. Die reich verzierten Decken, Wände und Eingangstüren im Art déco-Stil verleihen dem Hallenraum einen ausgesprochen festlichen und repräsentativen Charakter. Im Vergleich zu den ältesten Turnhallen des Kantons (vgl. Birsfelden, Pratteln) ist die Turnhalle Gartenstrasse die bedeutendste. Im Bauinventar Baselland (BIB), das keine rechtliche Wirkung entfaltet, ist die Turnhalle deshalb als kantonal zu schützen aufgeführt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Hat die Regierung Kenntnis vom geplanten Abbruch der kantonal schützenswerten Turn- und Konzerthalle?*

Ja, die Regierung hat Kenntnis vom geplanten Abbruch.

2. *Wird eine Unterschutzstellung geprüft, die gemäss § 17 Denkmal- und Heimatschutzgesetz auch gegen den Willen der Gemeinde als Eigentümerin erfolgen kann?*

Die Turnhalle ist im Bauinventar Baselland (BIB) als kantonal zu schützen aufgeführt. Gemäss BIB sollen kantonal zu schützende Objekte auch kommunal geschützt werden. Bei der letzten Zonenplanrevision ist die Gemeinde Allschwil der Schutzempfehlung des BIB nicht gefolgt und hat die Turnhalle nicht kommunal geschützt. Die Regierung hat die Zonenplanrevision mit Datum vom 21.10.2008 genehmigt. Damit gilt das BIB als umgesetzt. Deshalb ist die Überprüfung einer kantonalen Unterschutzstellung nicht weiter verfolgt worden.

3. *Was unternimmt die Regierung bzw. die kantonale Denkmalpflege, um zu verhindern, dass das Objekt abgebrochen wird, bevor eine Unterschutzstellung überhaupt geprüft werden konnte?*

Wie oben bereits dargelegt, hat die Gemeinde als Eigentümerin und als Standortgemeinde auf eine Unterschutzstellung verzichtet. Sie hat damit ihren Handlungsspielraum genutzt. Unterschutzstellungen erfolgen in der Regel nur mit dem Einverständnis des Eigentümers. Die kantonale Denkmalpflege hat deshalb kein Unterschutzstellungsverfahren angestrengt.

4. *Verfügt der Kanton angesichts der fehlenden Bewilligungspflicht für Abbrucharbeiten ausserhalb der Kernzone über ausreichende Instrumente, um zu verhindern, dass möglicherweise schutzwürdige Objekte zerstört werden, bevor eine Unterschutzstellung geprüft werden konnte?*

Nein, eine Bewilligungspflicht für Abbrüche von schützenswerten Objekten ausserhalb der Kernzone besteht nicht. Es obliegt der Gemeinde, im Rahmen der Nutzungsplanung entsprechende Gebäude zu schützen. Unterlässt sie dies oder erachtet sie den Schutz als unzweckmässig, so ist der Abbruch möglich. Das Bauinventar BIB ist ein Hinweisinventar ohne rechtliche Wirkung. Es bewirkt daher auch keine aufschiebende Wirkung für Abbrüche.

Gemäss DHG § 19 könnte die kantonale Fachstelle für gefährdete schützenswerte Kulturdenkmäler provisorische Rettungs- und Schutzmassnahmen verfügen, wie Veränderungs- und Beseitigungsverbote und die provisorische Eintragung im Inventar. Provisorische Rettungs- und Schutzmassnahmen sind innert 2 Monaten durch die Denkmal- und Heimatschutzkommission zu genehmigen. Sie fallen 1 Jahr nach ihrer Genehmigung dahin. In Ausnahmefällen kann sie der Regierungsrat um 1 Jahr verlängern. Beschwerden gegen genehmigte provisorische Rettungs- und Schutzmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Dieses Instrument wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 1993 bisher noch nicht angewendet.

Liestal, 19. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter